

**BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft**

**im dbb – beamtenbund und tarifunion**

**in Nordrhein-Westfalen**



**Satzung**  
**(Stand 22.02.2019)**

Satzung

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die Organisation führt den Namen "BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion in Nordrhein-Westfalen", im Weiteren BTB NRW genannt.
- (2) Der BTB NRW ist kooperatives Mitglied des BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb - beamtenbund und tarifunion – Fachgewerkschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion – sowie des Deutschen Beamtenbundes – Landesbund Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Sitz des BTB NRW ist Düsseldorf

**§ 2  
Zweck und Aufgabe**

- (1) Der BTB NRW bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder. Er organisiert die Beschäftigten aus technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, aus Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und aus Betrieben des öffentlichen Dienstes mit seinen privatisierten Bereichen sowie ehemalige Beschäftigte und Hinterbliebene aus diesen Bereichen auf berufsständischer Grundlage.
- (2) Der BTB NRW sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere einen Beitrag dazu leisten, dass der Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Betriebe des öffentlichen Dienstes mit seinen privatisierten Bereichen sowie den ehemaligen Beschäftigten und Hinterbliebenen dieser Bereiche eine gerechte Wertschätzung zuteilwird. Dabei vertritt der BTB NRW die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen des technischen und naturwissenschaftlichen Dienstes.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zum BTB NRW ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Landesleitung. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den der Landesvorstand entscheidet. Über die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Fachgruppe oder zu einem Fachbereich entscheidet die Landesleitung in Abstimmung mit dem Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder im Falle des Todes. Sofern die Hinterbliebenen es wünschen, kann die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes übernommen werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich der Landesleitung anzuzeigen. Die Landesleitung informiert hierüber die betroffenen Gliederungen.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand des BTB NRW mit Zweidrittelmehrheit. Auf den schriftlich einzulegenden Einspruch des Mitgliedes entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Gewerkschaftstag endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen dem BTB NRW und seinen Gliederungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Vermögens des BTB NRW und seinen Gliederungen.  
Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf tatkräftige Unterstützung durch den BTB NRW im Sinne des § 2.
- (2) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des BTB NRW als verbindlich an. Sie verpflichten sich, tatkräftig an der Erreichung der Ziele des BTB NRW mitzuarbeiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.
- (4) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist von der Landesleitung festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen. Die Landesleitung informiert hierüber die betroffenen Gliederungen.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Landesvorstand festgesetzt. Bei dieser Festsetzung müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:
- (2) Für Mitglieder im aktiven Dienst dürfen monatliche Beiträge bis zu 1 Prozent des Endgrundgehaltes der niedrigsten Besoldungsgruppe, aufgerundet auf volle 10 Cent, festgesetzt werden.
- (3) Beschäftigte bis Besoldungsgruppe A 8 und bis Vergütungsgruppe EG 8 TVL/TVÖD, auf Zeit ohne Bezüge beurlaubte/ auf Zeit ohne Bezüge freigestellte Beschäftigte, ehemaligen Beschäftigten und Hinterbliebenen dürfen nur zu Beiträgen bis zu 75 Prozent des Beitrages nach § 5 Absatz 2, aufgerundet auf volle 10 Cent, herangezogen werden.
- (4) Für Mitglieder, die bereits einem anderen Mitgliedsverband des Deutschen Beamtenbundes angehören und in diesem verbleiben wollen, dürfen Betreuungsgebühren bis zu 25 Prozent des Beitrages nach § 5 Absatz 2, aufgerundet auf volle 10 Cent, festgesetzt werden.
- (5) Für Mitgliedsverbände, die dem BTB NRW vertraglich verbunden sind, wird je Mitglied eine Betreuungsgebühr entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erhoben.

## **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

- (1) Der Gewerkschaftstag kann Persönlichkeiten, die sich um die Technik und Naturwissenschaft sowie um die in diesen Bereichen tätigen Menschen des öffentlichen Dienstes, der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Betriebe des öffentlichen Dienstes mit seinen privatisierten Bereichen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB NRW verleihen.  
Den Ehrenmitgliedern erwachsen keine Beitragsverpflichtungen.
- (2) Der Gewerkschaftstag kann einem ehemaligen Landesvorsitzenden oder einer ehemaligen Landesvorsitzenden des BTB NRW, die/der sich über die in Absatz (1) genannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um die organisatorische Entwicklung des BTB NRW bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuzuerkennen. Der/die Ehrenvorsitzende hat keine Beitragsverpflichtungen gegenüber dem BTB NRW.

## **§ 7**

### **Gliederung des BTB NRW**

Der BTB NRW gliedert sich in Fachbereiche, für mehr als 50 Mitglieder eines Fachbereiches kann eine selbstständige Fachgruppe gebildet werden. Über die Konstituierung entscheidet der Landesvorstand.

### **§ 7 a**

#### **Fachgruppen**

- (1) Aufgabe der Fachgruppen ist die Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Fachbereiche.
- (2) Über den weiteren organisatorischen Aufbau und über Einzelheiten ihrer Aufgaben entscheiden die Fachgruppen in eigener Zuständigkeit. Angepasst an die organisatorischen Verhältnisse des Fachbereichs, haben die Fachgruppen auf der untersten Verwaltungsebene für eine demokratisch legitimierte Vertretung zu sorgen.
- (3) Die Fachgruppen sollen die speziellen Anliegen ihrer Mitglieder unter Beachtung der Grundsatzbeschlüsse des BTB NRW selbstständig bearbeiten und vertreten.
- (4) Offizielle Stellungnahmen und Eingaben bedürfen der Gegenzeichnung durch die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch ihrer/seiner Stellvertretung.
- (5) Den Fachgruppen ist es freigestellt, sich an übergeordneten Arbeitskreisen ihrer Fachrichtung zu beteiligen.

### **§ 7 b**

#### **Fachbereiche**

- (1) Mitglieder werden in Fachbereichen organisiert. Über die Zuordnung der Mitglieder zu einzelnen Fachbereichen entscheidet die Landesleitung.
- (2) Aufgabe der Fachbereiche ist die Wahrnehmung der fachlichen Interessen der Mitglieder.
- (3) Über den weiteren organisatorischen Aufbau und über Einzelheiten ihrer Aufgaben entscheidet der Landesvorstand.

**§ 8  
Organe des BTB NRW**

Der BTB NRW hat folgende Organe:

- a) den Gewerkschaftstag
- b) den Landesvorstand
- c) die Landesleitung.

**§ 9  
Gewerkschaftstag**

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB NRW.

(2) Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des BTB NRW
- c) den Delegierten der Mitglieder.

(3) Der Gewerkschaftstag findet in der Regel alle vier Jahre oder bei Bedarf statt. Spätestens 54 Monate nach dem letzten Gewerkschaftstag mit Wahlen nach Abs. 8 muss ein neuer Gewerkschaftstag stattfinden. Über den Bedarf entscheidet der Landesvorstand. Ein Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder beantragt.

(4) Die Fachgruppen entsenden auf je angefangene zehn Mitglieder, die Beiträge nach § 5 Absatz 2 und 3 entrichten, und auf je 30 Mitglieder, die Beiträge nach § 5 Absatz 4 entrichten, sowie auf je 150 betreute Mitglieder, die Beiträge nach § 5 Absatz 5 entrichten, einen Delegierten.

(5) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Fachgruppen benannt. Die Delegierten haben u.a. die Aufgabe, bei weiteren Mitgliedern ein Meinungsbild zu den vorgesehenen Anträgen zum Gewerkschaftstag einzuholen.

(6) Die Landesleitung stellt aufgrund der bis neun Monate vor dem Gewerkschaftstag abgeführten Kopfbeiträge die den einzelnen Fachgruppen zustehenden Delegiertenzahlen fest. Das Ergebnis muss den Fachgruppen mindestens sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag bekannt gegeben werden. Gegen die Festsetzung der Landesleitung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Landesvorstand endgültig.

(7) Die Absätze 4 bis 6 sind auf die Mitglieder, die keiner Fachgruppe angehören, sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des BTB NRW,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,

Satzung

c)	Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
d)	Erteilung der Entlastung,
e)	Wahl der Landesleitung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren,
f)	Wahl von zwei Ersatzmitgliedern für die Landesleitung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren,
g)	Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und zwei Vertretern/Vertreterinnen auf die Dauer von vier Jahren,
h)	Aufstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung,
i)	Satzungsänderungen,
j)	Erledigung von Anträgen und Einsprüchen gegen Ausschlussbeschlüsse des Landesvorstandes,
k)	Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz,
l)	Auflösung des BTB NRW und Verwendung des Vermögens
(9)	Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens sechs Monate vor der Tagung anzuzeigen (z. B. im BTB-Magazin). Die Landesleitung hat Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge mindestens einen Monat vor dem Gewerkschaftstag bekannt zu geben.
(10)	Anträge zum Gewerkschaftstag können alle Mitglieder des BTB NRW stellen. Sie sind spätestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Landesleitung über die Landesgeschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Auflösung des BTB NRW, Satzungsänderungen oder Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern können jedoch bei verspätetem Eingang nicht als dringlich behandelt werden.
(11)	Abstimmungen und Wahlen beim Gewerkschaftstag sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten geheim durchzuführen.
(12)	Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
(13)	Die Bestimmungen über die Abwicklung der Gewerkschaftstage werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
<b>§ 10 Rechnungsprüfung</b>	
(1)	Die vom Gewerkschaftstag Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sollen mindestens einmal im Jahr die Haushalts- und Kassenführung des BTB NRW überprüfen.
(2)	Die Berichte der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer müssen in den Jahren, in denen nicht gleichzeitig ein Gewerkschaftstag stattfindet, dem Landesvorstand vorgelegt werden.

(3) Die Rechnungsprüfer müssen gemeinsam tätig werden.

(4) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss einer der Rechnungsprüfer und einer der Vertreter ausscheiden. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

## § 11 Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

a) die Landesleitung,

b) je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Gliederung nach § 7 mit mehr als 50 Mitgliedern und die Vorsitzenden der Gruppen nach § 5 Absatz 5, soweit sie nicht der Landesleitung angehören,

c) die Mitglieder des BTB NRW, die der BTB-Bundesleitung, dem DBB NRW Vorstand, der DBB Bundesleitung oder dem DBB Bundesvorstand angehören,

d) die Senioren- und Hinterbliebenenvertretung,

e) die Frauenvertretung,

f) die Jugend- und Auszubildendenvertretung,

g) die Arbeitnehmervertretung und

h) die Beisitzer nach Absatz 2.

(2) Den Fachgruppen und den Fachbereichen, steht für je angefangene 200 Mitglieder ein Sitz im Landesvorstand zu (Beisitzende). Die Vorsitzenden der Fachgruppen und die Mitglieder, die der Landesleitung angehören, werden hierbei angerechnet.

(3) Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse zu den Themen des § 11 Absatz 4 Buchstabe b, c und j müssen mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

(4) Der Landesvorstand ist zuständig für:

a) Grundsatzfragen im Rahmen der vom Gewerkschaftstag gefassten Beschlüsse,

b) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,

c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des § 5,

d) Festsetzung der Höhe der Tagegelder und Entschädigungen,

e) Organisations- und Pressefragen,

f) Konstituierung von Fachgruppen,

g) Bildung von Arbeitskreisen,

- h) Koordinierung der Arbeitsergebnisse der Fachgruppen,
- i) Anträge und Einsprüche, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind.
- j) Abwahl von Mitgliedern der Landesleitung, die trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- k) Wahl einer/eines neuen Landesvorsitzenden aus dem Kreise des Landesleitung, sofern die/der bisherige Landesvorsitzende innerhalb der Amtszeit ausscheidet.

(5) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Arbeitskreise**

(1) Der Landesvorstand kann zur Beratung von Angelegenheiten einzelner Laufbahngruppen, Fachrichtungen und Spezialfragen Arbeitskreise bilden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Landesvorstands sein.

(3) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen unter sich eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden. Ist diese/dieser nicht Mitglied des Landesvorstandes, so wird sie zu Beratungen des Landesvorstands hinzugezogen, soweit Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die in die Zuständigkeit des Arbeitskreises fallen.

## **§ 13 Landesleitung**

(1) Die Landesleitung besteht aus:

a) der/dem Landesvorsitzenden,

b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,

c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(d) einer stellvertretende Schatzmeisterin/einem stellvertretenden Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung sind ehrenamtlich tätig.

(3) Aufgabe der Landesleitung ist die Geschäftsführung des BTB NRW im Rahmen der Satzung und der von den Organen des BTB NRW gefassten Beschlüsse.

(4) Der BTB NRW stellt die Mitglieder der Landesleitung im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von einer Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und Grober Fahrlässigkeit.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesleitung aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein. Die Ersatzmitglieder rücken der Reihe entsprechend der Stimmenzahl nach.



## Satzung

- (6) Die Landesleitung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Landesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Landesleitung hat innerhalb von 3 Monaten nach einem Gewerkschaftstag des BTB NRW die Wahl der Vertretungen nach § 11 Absatz 1 d bis g vorzubereiten. Die Wahlen der Vertretungen sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Vertretertag durchzuführen. Vertretungen der Personengruppen, die ihre Aufgabe wahrnehmen, ohne durch eine Wahl nach Absatz 8 legitimiert zu sein, haben bei Sitzungen nur eine beratende Stimme.
- (9) Die Landesleitung zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Sie führt vierteljährlich hiervon denen Fachgruppenanteil an diese ab. Die Fachgruppen können auf eigenen Wunsch die Mitgliedsbeiträge der ihnen zugewiesenen Mitglieder einziehen. In diesem Fall führen sie vierteljährlich hiervon einen vom Landesvorstand festgesetzten Kopfbeitrag an den BTB NRW ab. Der restliche Beitragsanteil verbleibt ihnen für die Durchführung ihrer Aufgaben.
- (10) Die Landesleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue Landesleitung gewählt ist.

**§ 14  
Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15  
Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann vom Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**§ 16  
Auflösung des BTB NRW**

- (1) Die Auflösung des BTB NRW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist nach spätestens fünf Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch den Landesvertretertag am 4. November 1977 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft. Hinsichtlich der durch den Landesvertretertag 1980 in Köln beschlossenen Änderungen gilt sie ab 5. Dezember 1980. Bezüglich der durch den Landesvertretertag 1983 in Dortmund beschlossenen Änderungen gilt sie ab dem 21. Oktober 1983. Die durch den Landesvertretertag 1986 in Dortmund beschlossenen Änderungen gelten ab dem 23. Oktober 1986. Die durch den Landesvertretertag 1990 in Dortmund beschlossenen Änderungen gelten ab dem 18. Oktober 1990. Die durch den Landesvertretertag 1994 in Düsseldorf beschlossenen Änderungen gelten ab dem 4. März 1994.

Die durch den Landesvertretertag 2002 in Königswinter-Thomasberg beschlossenen Änderungen gelten ab dem 25. Oktober 2002.

Die durch den Landesvertretertag 2010 in Haltern beschlossenen Änderungen gelten ab dem 08. November 2010.

Die durch den Landesvertretertag 2015 in Haltern beschlossenen Änderungen gelten ab dem 07. März 2015.

Die durch den Gewerkschaftstag 2019 in Haltern beschlossenen Änderungen gelten ab dem **22.02.2019.**